

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ARITHNEA GmbH für Werk- und Dienstleistungen (AGB Werk- und Dienstleistungen)

Stand: März 2006

## 1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ARITHNEA GmbH (ARITHNEA) regeln die Erbringung der in einem ARITHNEA-Angebot festgelegten Werk- und Dienstleistungen durch ARITHNEA.

1.2. ARITHNEA Leistungen werden im Angebot als Werkleistungen oder als Dienstleistungen vereinbart.

1.3. Bei Werkleistungen ist ARITHNEA für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie die erbrachten Leistungen verantwortlich. Die organisatorische Einbindung der Werk- oder Dienstleistungen von ARITHNEA in den Betriebsablauf des Auftraggebers ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen.

1.4. Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers. ARITHNEA erbringt diese in eigener Verantwortung.

1.5. ARITHNEA ist nicht dafür verantwortlich, dass aufgrund der erbrachten Werk- oder Dienstleistungen der vom Auftraggeber angestrebte Erfolg eintritt.

1.6. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebotes durch den Auftraggeber und ARITHNEA oder durch Annahme einer vom Auftraggeber unterzeichneten Bestellung zustande.

1.7. Diese AGB Werk- und Dienstleistungen finden – solange sie nicht geändert werden – auch auf alle nachfolgenden Angebote von ARITHNEA und Bestellungen des Auftraggebers Anwendung, auch wenn sie nicht erneut ausgehändigt werden.

1.8. Schriftverkehr, insbesondere Angebotserstellung und Auftragserteilung können auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokumentes durch einen Identifizierungscode (User ID) nachgewiesen wird.

## 2. Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner

2.1. Das Angebot enthält die Beschreibung der Leistungen, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse.

2.2. Die Vertragspartner können im Angebot einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren.

2.3. Für Werkleistungen gilt, dass ARITHNEA dem Auftraggeber zum Endtermin, soweit im Angebot vereinbart, die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Auftraggeber bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen wird. Näheres hierzu wird im Angebot bzw. im Werkvertrag geregelt.

2.4. Für die Abnahme bei Werkverträgen werden folgende Fehlerklassen vereinbart:

- Fehlerklasse 1: Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch diese Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert.
- Fehlerklasse 2: Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass der Abnahmetest nicht dennoch fortgeführt werden kann. Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben.
- Fehlerklasse 3: Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

2.8. Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern.

2.9. Nach Abnahme verbleibende Fehler der Fehlerklasse 2 sowie Fehler der Fehlerklasse 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.

2.10. Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um 'erhebliche Abweichungen', bei Fehlern der Fehlerklassen 2 und 3 um 'unerhebliche Abweichungen'.

2.11. Aufgrund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller, die nicht unter diesem Vertrag geliefert werden, und/oder Bedienungsfehler, die nicht durch ARITHNEA zu vertreten sind, kann weder der Abnahmetest verlängert noch die Abnahme verweigert werden.

2.12. Der Auftraggeber wird die Werkleistungen nach erfolgreichem Abnahmetest und/oder der Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von ARITHNEA zur Fehlerbeseitigung nach Ziffer 10 (Gewährleistung) bleibt unberührt.

2.13. Sobald Komponenten bzw. Teilergebnisse vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen.

2.14. Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit den Abnahmekriterien bestätigt. Eine Liste mit der bei der Abnahme festgestellten Fehler wird beigelegt.

2.15. Kann ARITHNEA Fehler der Fehlerklasse 1 aus von ARITHNEA zu vertretenden Gründen nicht beheben und gelingt dies auch innerhalb von 100 Kalendertagen nach Ablauf des vereinbarten Abnahmetests nicht, so kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Eine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers besteht in diesem Falle nur in Höhe des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben. Soweit Teilabnahmen durchgeführt worden sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung außer Betracht.

2.16. Der Auftraggeber wird ARITHNEA erforderliche Arbeitsvoraussetzungen (wie z. B. Systemkapazität, PCs, Räumlichkeiten, Telefon- und Netzwerkanschlüsse usw.) zur Verfügung stellen. Sofern zutreffend sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im Angebot aufgeführt. Bei der Leistungserbringung ist ARITHNEA davon abhängig, dass der Auftraggeber die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht, und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann ARITHNEA - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

## 3. Änderungen des Leistungsumfangs

3.1. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.

3.2. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von ARITHNEA berechnet werden.

3.3. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt (zusätzliches Angebot oder Änderungsvereinbarung).

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Werk- und Dienstleistungen werden zu dem im Angebot aufgeführten Festpreis oder gemäß Ziffer 4.2 auf Zeit- und Materialbasis berechnet, soweit nicht im Angebot etwas anderes vereinbart ist.

4.2. Bei Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils im Angebot genannten Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats.

4.3. Die im Angebot genannten Vergütungsklassen und Berechnungssätze für Werk- und Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von ARITHNEA geändert werden. Hierzu wird ARITHNEA dem Auftraggeber die geänderten Vergütungsklassen bzw. Berechnungssätze mitteilen. Der Auftraggeber kann der Geltung der geänderten Vergütungsklassen bzw. Berechnungssätze innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung widersprechen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht fristgerecht widersprochen hat. ARITHNEA wird den Auftraggeber ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

4.4. ARITHNEA behält sich ferner das Recht vor, die Vergütungsklassen bzw. Berechnungssätze entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten; dies wird ARITHNEA dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

4.5. Sofern Werk- und Dienstleistungen gemäß Ziffer 4.2 auf Zeit- und Materialbasis erbracht werden, sind die im Angebot angegebene Schätzpreise unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls ARITHNEA im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze wesentlich überschritten werden, wird sie den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wird ARITHNEA die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht wesentlich überschreiten.

4.6. Sofern nicht anders ausgewiesen, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.7. Rechnungen sind sofort bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Die Verzugszinsen betragen 8% p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

4.8. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen des Auftraggebers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers gegenüber Ansprüchen von ARITHNEA ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Auftraggebers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4.9. ARITHNEA ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten und zu verkaufen.

#### **5. Einsatz von Personal**

5.1. Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.

5.2. Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

#### **6. Unteraufträge**

ARITHNEA kann Werk- und Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen lassen.

#### **7. Vertrauliche Informationen**

Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern jeweils den Abschluß einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.

#### **8. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte**

8.1. ARITHNEA ist Inhaberin sämtlicher Urheberrechte, urheberrechtlichen Verwertungsrechte, gewerblichen Schutzrechte (z.B. Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und Know-how an den im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von ARITHNEA erstellten Werken wie beispielsweise Erfindungen, Logos, Kennzeichen, Design, Computerprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und Handbücher.

8.2. Sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien anderweitig vereinbart, räumt ARITHNEA dem Auftraggeber ein einfaches, weltweites, unbefristetes, nichtausschließliches, unübertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, diese Werke zum entsprechend dem Vertragszweck bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen. Der Auftraggeber ist berechtigt Kopien im erforderlichen Umfang herzustellen und diese innerhalb seines Unternehmens (einschließlich Konzernunternehmen, an welchen der Auftraggeber mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält) im Rahmen des Vertragszweckes zu nutzen.

8.3. Sofern von ARITHNEA Software zu erstellen und/oder zu liefern ist, wird ARITHNEA - sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien anderweitig vereinbart - dem Auftraggeber die Software im Objektcode zur Verfügung stellen, und ist unter keinen Umständen verpflichtet, dem Auftraggeber den Quellcode zur Verfügung zu stellen oder Zugriff auf den Quellcode zu gewähren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Software gesichert aufzubewahren, so dass ein unberechtigter Zugang und insbesondere unzulässiges Kopieren verhindert wird. Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten von ARITHNEA und dem Auftraggeber nach den einschlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Insbesondere ist es hiernach dem Auftraggeber - sofern keine gesetzlichen Ausnahmen bestehen - untersagt,

- die Software ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, zu vervielfältigen, es sei denn, der bestimmungsgemäße Gebrauch der Software gemäß des vertraglichen Leistungsumfanges erfordert eine solche Vervielfältigung oder es bestehen gesetzliche Ausnahmen von diesem Verbot (z.B. die Erstellung einer Sicherheitskopie durch den Auftraggeber, wenn diese nicht von ARITHNEA selbst zur Verfügung gestellt wird und für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist);

- die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder anderweitig umzuarbeiten sowie die erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen;

- die Software zu Erwerbszwecken zu vermieten;

- die Software zu dekompilem, soweit dies nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich erlaubt ist.

8.4. Änderungen und Umgestaltungen durch ARITHNEA von beim Auftraggeber vorhandenen geschützten Materialien werden im Angebot als „Bearbeitungen“ gekennzeichnet. Der Auftraggeber wird ARITHNEA vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechteinhabers des vorhandenen Materials vorlegen.

8.5. Für Erfindungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bei einem der Vertragspartner entstanden sind bzw. entwickelt wurden und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt Folgendes:

8.5.1. Erfindungen von Mitarbeitern des Auftraggebers stehen dem Auftraggeber und solche von Mitarbeitern von ARITHNEA stehen ARITHNEA zu. An diesen Erfindungen sowie an hierfür erteilten Schutzrechten gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig eine nicht ausschließliche, zeitlich

unbefristete, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.

8.5.2. Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Auftraggebers und ARITHNEA gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte stehen beiden Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne Zahlungen an den anderen Vertragspartner zu leisten; der andere Vertragspartner soll hierüber unterrichtet werden.

#### **9. Eigentumsvorbehalt**

Bei Werkleistungen bleibt das zu erbringende Gewerk oder Teilgewerk bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von ARITHNEA im Eigentum von ARITHNEA.

#### **10. Gewährleistung**

10.1. Bei Werkleistungen gewährleistet ARITHNEA, dass die im Angebot vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.

10.2. ARITHNEA wird Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber in schriftlicher Form gemeldet wurden, beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (Ziffer 2.3) und beträgt 12 Monate. Wird ein Mangel durch ARITHNEA nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt oder durch ARITHNEA ein neues Werk hergestellt, kann der Auftraggeber hinsichtlich des Mangels nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, nicht jedoch den Mangel gegen Aufwendersersatz selbst beseitigen oder Schadensersatz fordern.

10.3. Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

10.4. Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er zu der Änderung bzw. dem Eingriff berechtigt war und nachweist, dass dies für den Fehler nicht ursächlich ist.

10.5. ARITHNEA kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit ARITHNEA aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, wenn ARITHNEA nachweist, dass ARITHNEA den Fehler nicht zu vertreten hat.

#### **11. Haftung**

11.1. ARITHNEA haftet nicht für Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen.

11.2. ARITHNEA haftet nicht für Schäden, die auf einem ungeeigneten, unsachgemäßen oder nach dem vertraglichen Leistungsumfang nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der im Rahmen von Werkleistungen zu erbringenden Gewerken zurückzuführen sind.

11.3. ARITHNEA haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht beruhen oder sofern ARITHNEA eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat oder sofern es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von ARITHNEA, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.4. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht ist die Haftung von ARITHNEA der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11.5. Falls ARITHNEA nach Ziffer 11.4 im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung von ARITHNEA beschränkt. ARITHNEA wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit unverzüglich eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorlegen.

11.6. Im Falle eines Schadens, der auf einem grob fahrlässigen Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen von ARITHNEA beruht, ist die Haftung von ARITHNEA der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11.7. Eine weitergehende Haftung von ARITHNEA ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

#### **12. Rechte Dritter**

12.1. ARITHNEA wird den Auftraggeber gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, und dem Auftraggeber gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Auftraggeber ARITHNEA von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und ARITHNEA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann ARITHNEA auf ihre Kosten die Materialien ändern oder austauschen, sofern hierdurch die von ARITHNEA geschuldete Leistung nicht beeinträchtigt wird.

12.2. Die Regelungen der Ziffer 12.1 finden keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Materialien vom Auftraggeber verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden oder dass nicht von ARITHNEA gelieferte oder als kompatibel freigegebene Produkte mit den Materialien eingesetzt oder außerhalb des von ARITHNEA gelieferten Systems benutzt werden.

12.3. Der Auftraggeber stellt ARITHNEA und ihre Unteraufnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer Bearbeitung an beim Auftraggeber vorhandenen geschützten Materialien entsprechend Ziffer 8.4 entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ARITHNEA oder ihren Erfüllungsgehilfen vorliegt.

#### **13. Kündigung**

13.1. Beide Vertragspartner können einen Dienstvertrag mit einer Frist von zwei Monaten jederzeit kündigen. Die Kündigung eines Werkvertrages ist nicht möglich, sofern nicht zwischen den Parteien anderweitig vereinbart oder gesetzlich vorgesehen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ARITHNEA kann einen Vertrag insbesondere aus einem der nachfolgenden Gründe fristlos kündigen:

- Bei einer wesentlichen Verletzung des Vertrages oder einer Mitwirkungspflicht durch den Auftraggeber und fruchtlosem Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Abmahnung durch ARITHNEA;
  - bei einem Verstoß des Auftraggebers gegen die Lizenzbestimmungen gemäß Ziffer 8;
  - im Falle des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder bei Liquidation des Auftraggebers.
- 13.2. ARITHNEA wird nach einer Kündigung entsprechend Ziffer 13.1 alle Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsumfanges unverzüglich oder nach einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Auftraggeber zahlt den vereinbarten Preis abzüglich des anteiligen Preises für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde. Zusätzlich wird ARITHNEA Leistungen, die im Zusammenhang mit der Kündigung entstanden sind, dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Darin eingeschlossen sind im Angebot vereinbarte Ablösebeträge, durch die Kündigung entstandene zusätzliche Aufwendungen von ARITHNEA sowie Aufwendungen infolge einer damit verbundenen vorzeitigen Beendigung von Vereinbarungen im Unterauftrag.

#### **14. Allgemeines**

14.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB Werk- und Dienstleistungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

14.2. ARITHNEA kann Verträge auf ein mit ARITHNEA verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und ARITHNEA. Ziffer 4.8 bleibt hiervon unberührt.

14.3. Die Nutzung von Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstiger Bezeichnungen eines Vertragspartners in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen durch den anderen Vertragspartner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechteinhabers.

14.4. Bevor der Auftraggeber oder ARITHNEA rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, ist dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

14.5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, soweit sie diesen AGB Werk- und Dienstleistungen entgegenstehen; dies gilt auch dann, wenn ARITHNEA den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht.

14.6. ARITHNEA darf den Namen des Auftraggebers und den Projektnamen als Referenz gegenüber anderen Auftraggebern oder Interessenten nennen und veröffentlichen.

14.7. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dieser Vereinbarung in allen diesen Fällen der Sitz von ARITHNEA.

14.8. Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Teile ausschließlich dem deutschen Recht.

#### **15. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB Werk- und Dienstleistungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB Werk- und Dienstleistungen hiervon nicht berührt. Entsprechendes gilt, wenn sich in den AGB Werk- und Dienstleistungen eine Lücke befindet.